OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601833/2/Zo

Datum:
Linz, 10. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über den Vorlageantrag des A D, geb. x, S vom 1.3.2017 gegen die Beschwerdevorentscheidung des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Linz-Land, vom 21.2.2017, Zl: VerkR96-19067-2016, wegen Zurückweisung einer Beschwerde als verspätet,

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Vorlageantrag wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die BH Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 17.1.2017 gegen den Antragsteller wegen einer Übertretung des KFG eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Verfahrenskosten 10 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 10 Stunden) verhängt. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer eine Beschwerde eingebracht, welche die belangte Behörde mit der nunmehr bekämpften Beschwerdevorentscheidung als verspätet zurückgewiesen hat.

2. In dem dagegen rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag kritisierte der Antragsteller, dass seine Beschwerde wegen einer Fristüberschreitung von 4 Stunden und 23 Minuten zurückgewiesen worden sei. Er beharre auf seiner Unschuld.

3. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs.3 VwGVG, weil sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und eine Verhandlung nicht beantragt wurde. Sie ist auch deshalb nicht erforderlich, weil sich der wesentliche Sachverhalt zur Gänze aus der Aktenlage ergibt.

Folgender Sachverhalt steht fest:

3.1. Ein Beamter der LPD Oberösterreich hat gegen den Antragsteller wegen einer Übertretung des KFG Anzeige erstattet. Die LPD Oberösterreich verhängte über ihn wegen dieser Übertretung mit Strafverfügung vom 22.4.2016 eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro. Aufgrund des rechtzeitigen Einspruchs wurde das Verfahren an die Wohnsitzbehörde des Antragstellers abgetreten. Diese hat nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens mit Straferkenntnis vom 17.1.2017 eine Geldstrafe von 50 Euro (Verfahrenskosten 10 Euro) verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde am 20.1.2017 entsprechend dem im Akt befindlichen Rückschein durch Hinterlegung zugestellt. Der Antragsteller hat dagegen per E-mail am 17.1.2017 um 16:23 Uhr eine Beschwerde an die BH Linz-Land eingebracht. Diese wurde von der BH Linz-Land mit der nunmehr bekämpften Beschwerdevorentscheidung als verspätet zurückgewiesen.

4. Dieser Sachverhalt wird wie folgt beurteilt:

4.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z. 1 B-VG vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1) in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
2) …….

Gemäß § 13 Abs. 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

4.2. Das gegenständliche Straferkenntnis wurde dem Antragsteller durch Hinterlegung am 20.1.2017 zugestellt. Die 4-wöchige Beschwerdefrist begann an diesem Tag zu laufen und endete daher am 17.2.2017, einem Freitag. Der Antragsteller hat an diesem Tag um 16:23 Uhr die Beschwerde per E-mail eingebracht.

Die BH Linz-Land hat hinsichtlich der Einbringung von Anbringen per E-mail technische Voraussetzungen und organisatorische Beschränkungen gemäß § 13 Abs. 2 AVG im Internet kundgemacht. Entsprechend dieser Kundmachung können Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden per Telefax oder E-mail eingebracht werden, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden behandelt werden und gelten erst mit diesem Zeitpunkt als eingebracht. Die Amtsstunden enden bei der BH Linz-Land an Freitagen um 12:30 Uhr. Dennoch hat der Antragsteller seine Beschwerde erst um 16:23 Uhr per E-mail eingebracht. In der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses wird auch auf die Kundmachung der BH Linz-Land hinsichtlich der „technisch unterstützten“ Einbringung von Schriftstücken hingewiesen.

Die BH Linz-Land hat daher die Beschwerde zu Recht als verspätet zurück gewiesen, weshalb der Vorlageantrag abzuweisen war.

Bei der 4-wöchigen Beschwerdefrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, deren Verlängerung (oder Verkürzung) dem Landesverwaltungsgericht nicht zusteht. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Fristberechnung bei Einbringung von Rechtsmitteln per E-mail ab. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl